



tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

## Vorweg das Wesentliche:

### Neue Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge BVG..

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Mindestjahreslohn	21'150.—	21'330.—
Koordinationsabzug	24'675.—	24'885.—
Obere Limite des Jahreslohnes	84'600.—	85'320.—
Min. koordinierter Lohn	3'525.—	3'555.—

### ..und für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Max. Steuerabzugs-Berechtigung		
-wenn BVG versichert	6'768.—	6'826.—
-wenn nicht BVG versichert	33'840.—	34'128.—

## Und zudem:

Im 2019 stehen keine Änderungen an bei den AHV/IV/EO/ALV-Sätzen\* und den Kinderzulagen- und Ausbildungszulagenbeträgen. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von Fr. 478.—auf Fr. 482.—pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von Fr. 914.—auf Fr. 922.—pro Jahr. Rentner dürfen zur Kenntnis nehmen, dass ab 01.01.2019 die AHV/IV-Renten leicht höher ausfallen (Anpassung an aktuelle Preis- und Lohnentwicklung).

\* FAK-Sätze 2019 im Nov. 2018 noch nicht bekannt

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

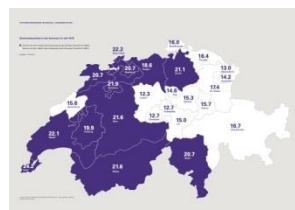
## Neue Abgabe für Radio und Fernsehen ab 01.01.2019



Ab 1. Januar 2019 wird die Abgabe für Radio und Fernsehen geräteunabhängig erhoben und ist von jedem Haushalt und von jedem Unternehmen zu entrichten. Sie ersetzt die heutige Billag-Empfangsgebühr, welche Ende 2018 ausläuft. Die Jahresgebühr wird Fr. 365.— pro Haushalt betragen und wird neu von der Serafe AG (statt wie bisher Billag) in Rechnung gestellt.

Die Abgabe für Unternehmen ist anders geregelt. Nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab einer halben Million Franken bezahlen eine Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Tarif ist gestaffelt und nimmt laufend zu. Ab Fr. 500'000.— Jahresumsatz bis Fr. 999'999.— bezahlen Unternehmen ebenfalls Fr. 365.— Jahresgebühr. Ab Fr. 1'000'000.— Jahresumsatz bis Fr. 4'999'999.— beträgt die Gebühr Fr. 910.—, ab Fr. 5'000'000.— Jahresumsatz bis Fr. 19'999'999.— bereits Fr. 2'280.— Jahresgebühr usw. Wir können festhalten, dass die meisten KMU somit gar nichts zu bezahlen haben oder Beträge unter eintausend Franken. Diese Umsatzabgabe für Radio und Fernsehen wird neu durch die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWSt erhoben, weil der bei der Mehrwertsteuer gemeldete Umsatz die Grundlage für die Radio- und Fernsehgebühr darstellt. Handlungsbedarf besteht somit keiner, denn die Privathaushalte erhalten automatisch die Rechnung der Serafe AG und Unternehmen automatisch die Gebührenrechnung der Eidg. Steuerverwaltung ESTV.

## Steuergesetzrevision 2019 Kanton Bern



Am 25. November 2018 werden wir über die Änderung des kantonalen Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2019 StG Kanton Bern) abstimmen. In dieser Gesetzesrevision geht es vorab um die Senkung der Unternehmenssteuern für Kapitalgesellschaften, allem voran Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit

beschränkter Haftung. Eine Mehrheit des bernischen Kantonsparlament ist der Meinung, dass die Steuerbelastung für im Kanton Bern domizilierte Kapitalgesellschaften abnehmen sollte um im kantonalen Vergleich besser dazustehen. Für Unternehmen mit einem Reingewinn von mehr als Fr. 63'000.— pro Jahr sieht die Revision eine Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung von heute 21,64 Prozent auf 18,71 Prozent vor. Davon profitiert rund ein Drittel der Unternehmen<sup>1</sup>, die einen steuerbaren Reingewinn ausweisen. Für die zwei Drittel der Unternehmen mit einem steuerbaren Reingewinn unter Fr. 63'000.— werden die Tarife nicht gesenkt. Deren Gewinnsteuerbelastung liegt schon heute grösstenteils unter dem schweizerischen Durchschnitt von 17,74 Prozent. Die Steuergesetzesrevision 2019 ist Teil der Steuerstrategie des Regierungsrates, bei der dann in den Jahren 2021 und 2022 nochmals die Gewinnsteuern für Unternehmen gesenkt werden sollen. Dies alles gilt nicht für Einzelunternehmen und für Kollektivgesellschaften, sondern nur für Kapitalgesellschaften (vorab AG/GmbH).

Auf Bundesebene wurde im laufenden Jahr über die „Steuervorlage 17“ beraten, die nach dem Volksnein zur Unternehmenssteuerreform III nötig wurde. Damit die Schweiz international in Bezug auf die Steuerpraxis nicht zu den geächteten Ländern gehört, die auf einer grauen oder schwarzen Liste erscheint, sind Anpassungen nötig, v.a. wird das Holdingprivileg abzuschaffen sein. Grob gesagt sind dafür andere international anerkannte neue Abzüge und auch hier eine generelle Senkung der Gewinnsteuern von Unternehmen vorgesehen, um im internationalen Vergleich attraktiv zu bleiben. Für den KMU-Bereich ist die Entwicklung einerseits positiv, weil die Gewinnsteuersätze sinken könnten, andererseits ist geplant, die Besteuerung der Dividende (Gewinnausschüttung an den Inhaber einer AG/GmbH) wieder zu erhöhen. Momentan wird eine Dividende beim Inhaber Privat nur zu 50% besteuert, in der „Steuervorlage 17“ wären dann 70% einer Dividende steuerbar. Ob gegen die „Steuervorlage 17“ auf Bundesebene das Referendum ergriffen wird und es auch hier zu einer Volksabstimmung kommt, ist per heute noch nicht bekannt. Sobald das DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) revidiert in Kraft tritt und/oder das kantonale Steuergesetz StG weitergehend revidiert wird, werde ich in den nächsten Partner News darauf eingehen und Sie informieren. <sup>1</sup> Quelle: StV des Kt. Bern

## Anforderungen für den Vorsteuerabzug bei Barquittungen oder online-Bestellungen



Die Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchssteuer, die vom nicht unternehmerisch tätigen Endverbraucher mit der Steuer im gekauften Produkt oder der erworbenen Leistung bezahlt wird. Der mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer rechnet zwar mit der Eidg. Steuerverwaltung ab, fungiert aber bloss als Inkassostelle, weil der pflichtige Unternehmer die Steuer ja auf sein Produkt/seine Leistung schlagen kann, dafür bei seinen Kosten die Vorsteuer (die Mehrwertsteuer auf seinen zu bezahlenden Rechnungen) in Abzug bringen kann. Damit der mehrwertsteuerpflichtige

Unternehmer nur als Durchlaufstelle funktioniert, ist es wichtig, dass alle Vorsteuern geltend gemacht werden können. Vermehrt kommt es vor, dass Produkte oder Leistungen online eingekauft werden oder statt einer Rechnung nur eine Kassenquittung vorliegt. Bei solchen Vorgängen ist darauf zu achten, dass die Buchhaltungsbelege vorsteuerkonform sind, die Vorsteuer also effektiv zum Abzug zugelassen ist. Nach Art. 26 MWSTG muss die erhaltene Rechnung den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger und die Art der Leistung eindeutig identifizieren sowie den Preis (das Entgelt) und den anzuwendenden Steuersatz aufführen. Vom Leistungserbringer muss die vollständige Adresse plus die MWST-Nummer vorhanden sein. Vom Leistungsempfänger muss der Name und Ort ersichtlich sein. Nach Art. 57 der MWST-Verordnung benötigen Kassenzettel bis zu einem Betrag von Fr. 400.— die Angabe des Leistungsempfängers nicht. Denken Sie also auch bei Einkäufen übers Internet daran, ein für den Vorsteuerabzug konformes Beleg zu verlangen resp. auszudrucken und bei Bar- / Maestro- / Kreditkartenquittungen ab Fr. 400.— darauf zu bestehen, dass Ihnen der Leistungserbringer die Quittung/Rechnung so ausstellt, dass die Vorsteuer zurück gefordert werden kann, also inkl. Ihrem Namen und Ort (Name/Ort des Leistungsempfängers). Ein Beispiel: Kaufen Sie als KMU für Ihr Büro ein neues Pult plus einen Aktenschrank bei Interio im Wert von Fr. 550.—, so reicht der Kassenzettel von der Interio-Kasse nicht als Beleg für den Vorsteuerabzug. Da der Betrag grösser als Fr. 400.— ist, so lohnt es sich beim Kundendienst eine entsprechende Quittung zu verlangen, die Ihr Geschäftsname und Ihre Geschäftsadresse trägt. So ersparen Sie sich Vorsteuerkorrekturen bei einer allfälligen MWSt-Revision.

*Verfasser: Markus Steuri, Buchhalter mit Eidg. Fachausweis, Selbständiger Treuhänder seit 2004*

*Kontakt: [markus.steuri@steuri-treuhand.ch](mailto:markus.steuri@steuri-treuhand.ch) / [www.steuri-treuhand.ch](http://www.steuri-treuhand.ch)*

*Spiez, im Oktober 2018 - Der Verfasser übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesen Partner News*

Alle Gesetzesänderungen, die unseren Dienstleistungssektor betreffen, fliessen laufend in unsere Arbeiten ein. Mit uns verpassen Sie keine Fristen der Eidg. und Kant. Steuerverwaltung oder der Sozialversicherungsanstalten.

Nutzen Sie die Gelegenheit und rufen Sie uns an, wenn zu einem der behandelten Themen Fragen auftauchen. Natürlich beraten wir Sie auch in allen anderen Fragen des Finanz-, Steuer- und Personalwesens wie gewohnt schnell und kompetent.  
**Erwarten Sie viel von uns – wir sind bereit.**

Ganz liebe Grüsse

**Markus Steuri**

Buchhalter mit Eidg. FA &  
Führungsnachdiplom FND  
[markus.steuri@steuri-treuhand.ch](mailto:markus.steuri@steuri-treuhand.ch)

**Marlen Steuri**

Personalfachfrau mit Eidg. FA &  
Marketingfachfrau  
[marlen.steuri@steuri-treuhand.ch](mailto:marlen.steuri@steuri-treuhand.ch)

**Michaela Kocher**

Treuhand-Sachbearbeiterin  
[michaela.kocher@steuri-treuhand.ch](mailto:michaela.kocher@steuri-treuhand.ch)

